Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 1. April 1993
Schneider/Kr
Klappe 899 95
761/243/93

betrifft GESETZENTWURF
Zl. 18 -GE/19 93
Datum: 5. APR. 1993
Verteilt 06. April 1993

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GesmbH
Entwurf einer Novelle der Zivilluftfahrt - Personalverordnung
Entwurf einer Verordnung über die Festlegung und Einziehung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicherung
Entwurf einer Verordnung über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge
Entwurf einer Novelle des Luftfahrgesetzes

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf die mit Note vom 4. März 1993, Zahl 5810/9-7/93 und vom 15. März 1993, Zahl 5810/14-7/93, vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelten Entwürfe der oben angeführten Bundesgesetze gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 1. April 1993
Schneider/Kr
Klappe 899 95
761/243/93

zur Zahl: 5810/9-7/93
zur Zahl: 5810/14-7/93

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GesmbH
Entwurf einer Novelle der Zivilluftfahrt - Personalverordnung
Entwurf einer Verordnung über die Festlegung und Einziehung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicherung
Entwurf einer Verordnung über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge
Entwurf einer Novelle des Luftfahrgesetzes

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu den gegenständlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen nur die folgende Einwendung erhoben wird:

Laut Artikel II Pkt. 5 des Bundesgesetzes über die Austro Control Ges. m.b.H. soll dem § 70 LFG folgender Abs. 5 angefügt werden:

(5) "In Verfahren über eine Neuerteilung einer Zivilflugplatz-Bewilligung oder einer Erweiterung einer bestehenden Zivilflugplatz-Bewilligung haben die Gemeinde des Stand-

ortes des Flugplatzes und unmittelbar an diesen angrenzende Gemeinden Parteistellung".

Angesichts der durch einen Flughafenbetrieb verursachten großräumigen Belastung wird vorgeschlagen, den § 70 Abs. 5 LFG wie folgt zu formulieren:

"In Verfahren über eine Neuerteilung einer Zivilflugplatz-Bewilligung oder eine Erweiterung einer bestehenden Zivilflugplatz-Bewilligung haben die Gemeinde des Standortes des Flugplatzes und die in der Sicherheitszone des Flugplatzes liegenden Gemeinden Parteistellung."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

Dr. E. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär